



STATUTEN

Februar 2020

JODLERKLUB ALPERÖSLI KRIENS

STATUTEN

Jodlerklub Alperösli Kriens

Zum Textverständnis: Frau und Mann sind gleichberechtigt. In den Statuten wird die männliche Form verwendet.

1. Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Jodlerklub Alperösli Kriens, nachstehend Klub genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein (gegründet 1926) nach Art. 60 ZGB.
- 1.2 Er ist Mitglied des Eidgenössischen und des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes und bezweckt die Förderung und Erhaltung des Volks- und Jodelliedes sowie die Pflege treuer Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Klub setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Gönner
 - d) Passivmitglieder
 - e) Freimitglieder

- a) Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer während eines halben Jahres (Ferienzeit nicht mit eingerechnet) die Proben und Anlässe möglichst lückenlos besucht und sich als Sänger und Kamerad bewiesen hat. Zur Aufnahme bedarf es zwei Drittel der Stimmen des Bestandes an Aktivmitgliedern.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die dem Klub mindestens 20 Jahre aktiv angehören, oder Aktivmitglieder oder andere Personen, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben.
- c) Gönnermitglied kann jede Person werden, welche den Klub durch einen vom Klub festgelegten freiwilligen Betrag (> Fr.50.--) jährlich unterstützt.
- d) Passivmitglied kann jede Person werden, welche den Klub durch einen vom Klub festgelegten freiwilligen Betrag (> FR.20.--) jährlich unterstützt.
- e) Freimitglied wird jene Person, welche Witwe oder Witwer eines verstorbenen Aktivmitgliedes ist.

2.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt oder Tod
- b) durch Ausschluss
- c) Der Austritt kann jederzeit nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen auf die ordentliche Generalversammlung durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.
- d) Auf Antrag des Vorstandes kann an jeder Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wer während längerer Zeit die Proben unentschuldigt nicht besucht, wer sich wiederholter Statutenverletzung schuldig macht, dem Klub zur Unehre gereicht oder seine Interessen schädigt. Der Ausschluss kann jedoch nur durch Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

- e) Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene verliert jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Aktive haben das ihnen überlassene Vereinseigentum gem. Ziff. 12.1 abzugeben.

Auf alle Fälle haften sie für böswillig und leichtfertig beschädigtes Vereinsgut.

3. Organisation

3.1. Die Generalversammlung

3.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll alljährlich nach Möglichkeit bis spätestens Ende Februar abgehalten werden. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt oder wenn der Vorstand eine solche als notwendig erachtet, ist eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

3.1.2 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln

- a) Apell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und allfälliger ausserordentlicher Generalversammlungen oder Aktivmitgliederversammlungen
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Bericht des Kassiers, Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Vereinsrechnung und der Reisekasse
- f) Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Liederkommission, sowie des Dirigenten, des Materialverwalters und des Passivobmannes
- g) Ernennungen und Auszeichnungen
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Verschiedenes

3.1.3 Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind vier Wochen vorher mit Begründung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

3.1.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

4. Die Aktivmitgliederversammlung

4.1 Die Aktivmitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

4.2 Die Aktivmitgliederversammlung kann Entscheide fällen, die nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufgeschoben werden können wie z.B. Aufnahme neuer Mitglieder vor einem Jodlerfest, grössere Ausgaben usw.

5. **Das Vereinsjahr** beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember

6. Der Vorstand

6.1 Die Generalversammlung wählt den Vorstand jeweils für ein Jahr. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

6.2 Die Funktionen im Vorstand sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

6.3 Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und wahrt die Rechte des Klubs gegenüber Verbänden und Dritten. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er beruft die Generalversammlung sowie allfällige Aktivmitgliederversammlungen ein und vollzieht deren Beschlüsse. Der Vorstand kann über Ausgaben bis Fr. 1'000.00 im einzelnen Fall beschliessen. Für die Auslagen wird der Vorstand mit Pauschalbeträgen entschädigt, die von der GV zu genehmigen sind.

6.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, die Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand und führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit. Er übernimmt organisatorische und administrative Aufgaben des Vorstandes.
- c) Der Sekretär besorgt das Protokoll und die Korrespondenz des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen sowie die Reisekasse und legt darüber der Generalversammlung Rechenschaft ab.

7. Die Liederkommission

- 7.1 Die Liederkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Dirigenten, den Jodlerinnen und der Jodler, einem Vertreter beider Tenöre und einem Vertreter beider Bässe.
- 7.2 Der Liederkommission obliegt die Verwaltung und Verteilung des Notenmaterials.
- 7.3 Die Liederkommission konstituiert sich selber.

8. Der Dirigent

- 8.1 Der Dirigent, kann, aber muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- 8.2 Er wird durch die Generalversammlung oder allenfalls durch eine Aktivmitgliederversammlung gewählt.
- 8.3 Der Dirigent leitet die Gesangsproben. Er hat im Vorstand sowie an General- und Aktivmitgliederversammlungen beratende Stimme, soweit er zu diesen beigezogen wird.

9. Der Materialverwalter

Der Materialverwalter sorgt für die zweckmässige Aufbewahrung und Instandstellung der Trachten und der Festandenken. Er führt ein Materialverzeichnis.

10. Die Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem ersten und einem zweiten Revisor, einem Ersatz-Revisor sowie einem Vertreter der Passivmitglieder oder Gönner. Jährlich rückt der Ersatzrevisor nach als Revisor, der erste Revisor scheidet aus.
- 10.2 Den Revisoren obliegt die Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstandes und des Rechnungswesens. Sie haben das Recht auch während des Jahres in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen.
- 10.3 Über ihren Befund erstatten sie der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

11. Beiträge

11.1 Die Generalversammlung setzt die Höhe der Gönner- und Passiv-Mitgliederbeiträge fest. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Beiträge.

11.2 Die Generalversammlung kann jährliche Beiträge der Aktivmitglieder beschliessen.

11.3 Der Klub kann eine besondere Reisekasse führen.

12. Tracht

12.1 Die Tracht der Männer ist samt Zubehör Eigentum des Klubs. Sie ist vom Austretenden in chemisch gereinigtem Zustand zurückzugeben.

12.2 Die Trachten der Jodlerinnen sind deren Eigentum. Über eine allfällige Entschädigung an deren Unterhalt wird jeweils an der Generalversammlung entschieden.

12.3 Neu eintretende Mitglieder erhalten zwei Hemden. Weitere Anschaffungen gehen zulasten des Mitgliedes.

13. Absenzen

13.1 Eine Auszeichnung erhält, wer maximal sechs Absenzen zu verzeichnen hat. In diesem Sinne nicht als Absenzen gelten:

- obligatorisch geleisteter Militärdienst
- Krankheit
- Todesfall

13.2 Dispensgesuche sind dem Vorstand unter Angabe der Begründung und der voraussichtlichen Dauer rechtzeitig einzureichen. Dispensen gelten ebenfalls als Absenz.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für eine Statuten-Änderung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich. Sie kann nur an der Generalversammlung vorgenommen werden. Anträge sind 30 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 14.2 Bei Auflösung des dem EJV und ZSVJ angeschlossenen Vereins darf das Vermögen nicht auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden, sondern es ist der Gemeindeganzlei zur Verwahrung abzugeben. Es wird von der selben nur einem neugegründeten Verein mit gleichem Namen und Zweck ausgehändigt, wenn dieser die gleiche Bestimmung in seine Statuten aufnimmt.
- 14.3 Solange der Klub eine Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern aufweist, kann er nicht aufgelöst werden. Eine Auflösung kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 14.4 Für Verbindlichkeiten aller Art haftet nur das Vereinsvermögen.
- 14.5 Bei Amtsübergabe ist jeder Ausscheidende für seine Amtsführung und richtige Geschäftsführung dem Klub gegenüber verantwortlich. Sämtliche Akten und Unterlagen sind dem Amtsnachfolger zu übergeben.
- 14.6 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. Februar 2020 angenommen worden und gelten ab sofort. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Januar 1999.

Kriens, 29. Februar 2020

Hardy Binz,
Präsident

Hans Infanger,
Sekretär